Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 17. ~~~ den 25. April 1822.

Clotilde von Burgund.

(Beschluß zum 1[illegible]ten Stück)

Clodwig hatte indeß oft schon gesiegt, ohne den Gott der Christen angerufen zu haben, achtete also nicht auf jene Worte, sondern war nur bemüht ein möglichst zahlreiches Heer zu sammeln, und es dergestalt klüglich zu ordnen, daß es einem schwierigen Kampf auch gewachsen sei. Es fehlte ihm dazu nicht an Mitteln, volkreich war das Land, und er selbst ein wohlgeübter Feldherr.

Gleichwohl strömten die Allemannen auch in nicht geringer Zahl daher, und ihr Anführer zeigte, daß er die streitbaren Reihen verständig zu leiten wußte. Bei Zölpich im Jülichschen kam es zu einer Hauptschlacht, die sich, trotz Clodwigs [illegible] Heldengaben, im Anfang durchaus nicht zu seinem Vortheil neigte; es schien selbst, die Franken würden eine gänzliche Niederlage erfahren.

Nun dachte Clodwig in banger Noth an die Worte seiner Gemahlin, an die heiligen Reden des Bischofs von Rheims. Er meinete: es könne doch am Ende wahr sein, was er falsch nennte, und so that er laut und feierlich ein Gelübde: daß, wenn er heute über die Allemannen siegte, er eine Fügung des Gottes der Christen daran erkennen und sich taufen lassen wolle.

Es schien ihm, er sei leichter im Herzen nach dem Gelübde, und er ordnete den Streit weiter, seinen Kriegern

mit tapferm Beispiel vorleuchtend. Und siehe da, es wandte sich das bisher unholde Kampfglück, man trennte die Reihen der Feinde, brachte sie in Unordnung und allgemeine Flucht, ihr König selbst blieb mit den meisten der Seinigen auf dem Platze.

So entscheidend war der Tag, daß in seinen Folgen, die sonst mächtigen Allemannier sich völlig der Herrschaft des Siegers unterwerfen mußten.

Als Clodwig heimgekehrt war, vergaß er des Gelübds; die Königin aber, welche davon gehört hatte, bot ihre ganze Zärtlichkeit, auf, ihn zur treuen Erfüllung desselben zu bewegen. Er leistete Widerstand, Bischof Remigius mußte kommen, und Jener helfen. Beide stellten vor: ein König müsse halten, was er im Angesicht des Heers gesagt; wie könne er von Andern erfüllte Zusage fordern, wenn er selbst sie bräche, Endlich drangen die widerholten Ermahnungen ein, Clodwig verhieß, nachzugeben, und beraumte den Tag, an welchem er öffentlich zur römischen Kirche übertreten wollte

Auch seine Schwester Autofledis, Clotildens Freundin, hatte sie schon lange für das Christenthum gewonnen. Jene aber aus Furcht vor ihrem Bruder keinen Uebertritt gewagt. Um desto froher macht sie nun den lange im Stillen gehegten Wunsch offenbar, und man sah Clodwig und Autoflidis zugleich in Rheims vor dem Taufstein erscheinen.

Clodwig gehörte nach der Allemannen Bezwingung nicht nur zu den ersten Fürsten in Europa, man konnte ihn wirklich getrost den Ersten nennen; weil das abendländische Römerreich zersplittert, und das griechische so hart bedrängt, und mangelhaft geordnet war, daß wohl der Kaiser in Constantinopel eine solche Macht nicht würde zu sammeln vermocht haben, wie Clodwig jetzt sie aufzustellen vermochte. Demungeachtet scheute sich Remigius nicht, als nun der König die Taufe empfangen, wollte, laut, vor allen Zuschauern zu rufen: Beuge das Haupt, stolzer Clodwig!

Es that auf manche vornehme Franken eine ehrfurchteinflößende Wirkung, die kühnen Worte schauerten sie an, sie begriffen: es gäbe etwas Höheres, als die Hoheit der Könige. Einer um den Andern meldete sich als Proselit, und wenige Jahre noch, so war kein Franke mehr ungetauft geblieben.

Ursprünglich war es doch das Werk einer schönen frommen Jungfrau. Und wahrlich, die Schönheit kann mehr, als nur die Sinnen entflammen.

Gegenwärtig zählt man — in der Nähe wenigstens — keine Nationen mehr, um deren Bekehrung es Noth thäte. Aber was getauft, ist darum nicht immer fromm, und fromme Schönheit kann im weiteren oder engeren Kreise viel Gutes üben durch Ermahnung und Beispiel. Auch ist das Große im Klei-

nen nachzuahmen. Dort besserte eine Kö- nichts mehr als Besserung. Holde Mägd-
nigin den Gemahl; mancher Gemahl ist lein, die Ihr einst Frauen werden sollt,
nichts weniger als König, und bedarf schöpft hier eine Lehre.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Stadt-Sekretair Mick, welches in dem Hause sub Nro. 336 der hiesigen Altstadt besteht, der Liquitations Prozeß eröfnet und zur Liquidation und Verifikation der Forderungen der Gläubiger an dasselbe ein Termin auf den 29sten May d. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor von Wittke in dem Sessions-Zimmer unseres Collegii anberaumt worden, zu welchem die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder in Person noch durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denselben beym etwanigen Mangel an Bekanntschaft am hiesigen Orte, der hiesige Justiz-Commissarius Herr Hülsen zum Mandatarius in Vorschlag gebracht wird, erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 24sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patente ist das zur Stadtsecretair Johann Miekschen Liquidations Masse gehörige, sub Nro. 336 der hiesigen Altstadt in der Culmer-Straße belegene, aus einem massiven Wohnhause, Waschhause und Hintergebäude nebst Ausfahrt nach der Straße hinter der Mauer bestehende und auf 1946 Rthlr. 24 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte freie bürgerliche Grundstück zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs Termin auf den 18ten May d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Pottieu hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und

demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obigen Grundstücks, und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 15ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Termino den 9ten Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Secretair Herrn v. Wysiecki auf dem hiesigen Rathhauesaal verschiedene Sachen, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräth so wie Vieh, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll, wozu Kauflustige zahlreich eingeladen werden.

Thorn, den 20sten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Herr Gottstein ist gesonnen, seine auf der kleinen Mokre belegene Gründe als ein Stück Acker und Wiese, ein Stück Garten-Land nebst Wiesen zu verkaufen. Es ist dazu Termin in meiner Behausung Altstadt No 144 angesetzt und zwar auf den 3ten Juni, und können auch etwanige Liebhaber, sich früher bey mir melden, und die nähere Bedingung erfahren.

Thorn, den 22sten April 1822. Kleist.